

## MERKBLATT 25

### Wirtefachprüfung

Mit der Anmeldung zur Wirtefachprüfung des Kanton Aargau akzeptieren die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die rechtlichen Grundlagen sowie die Modalitäten der Wirtefachprüfung gemäss diesem Merkblatt.

#### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission trifft die allgemeinen Anordnungen für die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Kontaktstelle der Prüfungskommission ist dessen Präsident (Wirteprüfungskommission, Herr Christoph Müller, Aegerten 11, 5742 Kölliken, Tel.: 062 723 54 75, [wirtepruefung@albatrostreuhand.ch](mailto:wirtepruefung@albatrostreuhand.ch)).

#### Termine

Die Wirtefachprüfung wird mehrmals jährlich durch die Wirteprüfungskommission durchgeführt. Die Prüfungstermine werden auf der Internetseite des Amtes für Verbraucherschutz ([www.ag.ch/avs](http://www.ag.ch/avs)) ausgeschrieben. Die maximale Teilnehmerzahl pro Prüfungstermin kann beschränkt werden.

#### Nachweis der sechsmonatigen praktischen Tätigkeit

Zur Wirtefachprüfung wird zugelassen, wer eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Monaten nachweist, bei der die erforderlichen Kenntnisse im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln erworben wurden. Die eingereichten Dokumente müssen über folgenden Inhalt Auskunft geben:

- Betrieb (vollständige Adresse), in welchem die praktischen Kenntnisse erworben wurden
- genaue Angabe des Beschäftigungszeitraumes (Daten von/bis) und des Beschäftigungsgrades (Arbeitspensum gemäss Arbeitsvertrag)
- detaillierte Aufstellung der Tätigkeiten, Arbeitsinhalte
- Datum, Name und vollständige Adresse des Arbeitgebers, vom Arbeitgeber unterzeichnet, sowie Name und Vorname des oder der Unterschreibenden

Der Nachweis kann auch durch folgende Unterlagen erbracht werden:

- Handelsregistrauszug für selbständig Erwerbende
- Fähigkeitszeugnis einer Lehre im Gastgewerbe
- Arbeitszeugnisse

#### Umfang der Wirtefachprüfung

Die Wirtefachprüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Gastgewerberecht (inklusive Alkoholgesetzgebung) sowie betriebsbezogene Rechtsvorschriften der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung (inklusive Brandschutzvorschriften)
- Lebensmittelrecht
- Personalrecht (Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht)
- Rechtsvorschriften über die kaufmännische Buchführung und das Steuerwesen

#### Anmeldung und fristgerechte Zahlung der Prüfungsgebühren

Nach der Anmeldung zur Wirtefachprüfung erhalten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Anmeldebestätigung (=Zulassungsentscheid). Mit der Anmeldebestätigung wird die Prüfungsgebühr fällig und ist geschuldet. Die Prüfungsgebühr beträgt pro Prüfungsfach Fr. 120.- und ist im entsprechenden Umfang der zugelassenen Prüfungsfächer einzuzahlen. Die Bankverbindung wird mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Der Zulassungsentscheid steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten Zahlung der Prüfungsgebühr (Zahlungseingang spätestens 14 Tage vor der Prüfung). Verspätet eingegangene Zahlungen können nicht berücksichtigt werden, ebenso sind Barzahlungen am Prüfungstag nicht möglich.

#### Prüfungsort und Zeitplan

Prüfungsort und Zeitplan werden schriftlich mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben.

### **Ausweispflicht**

Die Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer müssen sich an der Prüfung ausweisen können (z.B. mit Pass, Identitätskarte).

### **Hilfsmittel**

Es sind nur die auf der Anmeldebestätigung genannten oder am Prüfungstag abgegebenen Hilfsmittel erlaubt.

### **Annulationsbedingungen**

Die Anmeldung kann ohne Angabe von Gründen bis 14 Tage vor dem Prüfungstag zurückgezogen werden (Annulationsfrist). Der Rückzug muss schriftlich an den Präsidenten der Wirteprüfungskommission erfolgen. Bei Einhaltung der Annulationsfrist bleibt die Prüfungsgebühr erhalten.

Ein späterer Rückzug der Anmeldung ohne Angabe von anerkannten Gründen sowie das Nichterscheinen an der Prüfung haben den Verfall der einbezahlten Prüfungsgebühr zur Folge. Verhinderung wegen Krankheit, Unfall oder einem Todesfall in der Familie werden als Grund anerkannt.

Diese sowie andere Verhinderungsgründe sind glaubwürdig nachzuweisen (z.B. mit einem Arzzeugnis).

### **Sanktionen**

Regelverstöße wie das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel, der Informationsaustausch im Prüfungslokal, das Stören der Prüfung oder andere im Zusammenhang mit der Prüfung unerlaubte Tätigkeiten werden mit Prüfungsausschluss unmittelbar sanktioniert. Allfällig bereits bestandene Teilprüfungen und die einbezahlte Prüfungsgebühr verfallen. Zudem werden deswegen sanktionierte Kandidatinnen und Kandidaten für mindestens ein Jahr von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen.

### **Verfügung bei Nichtbestehen der Prüfung**

Bei Nichtbestehen der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis mit schriftlicher Verfügung eröffnet. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Zustellung der Verfügung.

### **Prüfungseinsicht**

Wer die Prüfung oder eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann innert der vorerwähnten Beschwerdefrist zeitgerecht einen Termin mit dem Präsidenten der Wirteprüfungskommission vereinbaren, um seine Prüfungen einzusehen. Im Rahmen der Prüfungseinsicht haben die Kandidatinnen und Kandidaten keinen Anspruch auf die Aushändigung der Aufgaben und der schriftlichen Lösungen der einzelnen Prüfungsfächer. Es dürfen davon keine Fotografien oder andere technische Kopien gemacht werden.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 (SAR 970.100)
- Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 (SAR 970.111)